

Quelltexte zu Bürgeler Chroniken 1701 - 1750

B XXI 76 Nr. 9

Fleischer in Bürgel gg Ratswirt Wenzel 1736

Acta des hiesigen Metzgerhandwerks wider den Ratswirt Wenzel wegen des von letzterem angemaßten Viehkaufens und Schlachtens

Hochwohledle, Hochwohlgelahrte,
Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Ob sich gleich der Ratskellerwirt Christian Adam Wentzel auf unser erhobene Klage vor EE Rat nur vor kurzer Zeit erkläret, sein bisheriges Vieh-Aufkaufen und Schlachten einzustellen, so hat doch derselbe sich unterstanden, solches gleich wie vorher neu zu treiben, Vieh aufzukaufen, zu schlachten und in und außerhalb seinen Keller zu verspeisen. Weil nun zu keiner Zeit dem Ratskeller-Wirt dergleichen zu tun erlaubt gewesen, zumalen dem Metzgerhandwerk, welches ohnedies schwere Steuer abgeben und an diesem kleinen Orte blutwenig Profit hat, ein merklicher Schaden zuwächst, als leben wir der gewissen Hoffnung, EE Rat werde uns bei unserer Handwerksfreiheit schützen und gelanget an dieselben unser gehorsamstes Bitten, sie geruhen gedachten Ratskeller-Wirt bei einer nachdrücklichen Strafe aufzulegen:

dass er ferner des Vieh-Aufkaufens und Schlachtens, sowohl in als außer der Stadt sich zu enthalten, sein Fleisch gleich andern Bürgern bei den Fleischern zu kaufen, auch alle diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Wir versehen uns geneigter Erhörung, widrigenfalls werden wir hiermit genötigt, an Hochfürstl. Landesregierung eventualiter zu appellieren, die wir sonst mit allem Respect verharren

Bürgel, den 9.10.1736

Das Fleischerhandwerk
Georg Andreas Blöttner, OM
Andreas Blöttner

Actum Bürgel, 16. Oct. 1736

Acto wird das von hiesigen Fleischerhandwerke eingegebenes Klag-Schreiben dem Ratswirt allhier, Christian Adam Wentzel, vorgetragen, da denn bei gepflogener Güte sich beide Teile dahin verglichen:

Es soll nämlich dem Ratswirt erlaubt sein, 2 Rinder überhaupt und auch etliche Schweine, so er selbst erziehen und mästen werde, und das Fleisch hiervon zu verspeisen, das übrige aber bei den hiesigen Fleischern zu nehmen, und zwar das Rind-, Kalb- und Schöpsenfleisch jedes Mal bei demjenigen, so den ordentlichen Rind-Schlag hat, zu kaufen, jedoch mit der Condition, dass die Fleischer hingegen ihm, dem Ratswirt, das Rind-, Kalbs- und Schöpsenfleisch, wenn er wenigstens ein ganzes Viertel miteinander nehmen werde, jedes Mal 2 Pfg. wohlfeiler, als solches von den Schätzern taxiret worden und verkauft wird, zu geben; wie auch das Schweinefleisch demselben wenigstens 1 Pfg., oder auch nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit, wenn solches nicht teuer sei, ebenfalls um 2 Pfg. wohlfeiler zu überlassen, schuldig sein sollen; würde aber er, der Ratswirt, nur einzelne Pfunde an Fleisch kaufen, soll er es ebenso teuer bezahlen, als solches taxiert worden und von

den Fleischern verkauft werde, wie denn auch die Fleischer versprochen, gutes und tüchtiges Fleisch jedes Mal anzuschaffen und den Ratswirt damit zu versorgen. Womit beide Teile zufrieden gewesen und hierbei beständig zu beharren handschlägig angelobet.

Nachrichtlich anhier registriret et actum ut supra

Christoph Salomon Lincke, p.t. Stadtschreiber

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 42f
Generalvisitation 1729

Actum Stadt Bürgel den 22. Nov.1729

Acto verfügten sich die sämtlichen Herren Landräte, als der Herr Ober-Land-Jäger-Meister von Göchhausen, der Herr Ober-Schreiber v. Gleichen und der Herr Ober-Jäger-Meister von Volgstädt, nachdem dieselben Tages vorher, benebst mir, dem Landschafts-Comissario hier angelanget, nach vorheriger Notification an den Stadtrat auf das Rathaus, worauf denn zuförderst der, in der gnädigsten Instruction wegen der Generalvisitation enthaltene § denen anwesenden Ratspersonen publiciret und sodann bei Ablesung der Statuten folgendes erinnert wurde.

1.

Meldete der Rat auf Befragen, wie es mit dem hiesigen Stadt-Regiment beschaffen sei, dass der jedesmalige regierende Rat aus einem BM, zwei Rats-Cämmerern und dem Stadtschreiber, welcher BM dabei wäre, bestünde, welche Anstalt comissionswegen approbiret und der Rat erinnert wurde, ferner dabei zu verbleiben.

2.

Weiter wurde der Rat befraget, ob etwa nahe Anverwandte unter ihnen wären und ob es auch wegen Taxierung des Brotes und Schätzung des Fleisches gute Versorgung bisher getragen worden?

Welcher darauf versicherte, dass vorjetzo keine Verwandtschaft unter denen Ratsgliedern sei und wegen der Brot-Taxierung und des Fleischschätzens gleichfalls keine Klage würde geführt werden können.

Comissio vermahnete den Rat in beiden Punkten Serenissimi gnädigste Intention, so wohl als den Inhalt ihrer Statutorum auch hinfüro genau zu beachten.

Der Rat hingegen erinnerte, es würde wohl nötig sein, dem bisherigen Gerichtsschöppen eine tüchtige Person zu adjungiren, indem derselbe bereits ein hohes Alter auf sich habe und mit dem Schreiben nicht zurechtkommen könne.

Commissio: Es sollte dazu Anstalt gemacht werden.

Ad Artikel 10 der Statuten geschah Commissions wegen die Verfügung, Der Rat führte hierbei an, es wäre vermöge eines gnädigsten Rescripts ihnen gnädigst erlaubt worden, von jedem neuen Bürger 6 fl. Bürgerrecht zu nehmen, wobei es auch gelassen wurde.

Desgleichen zeigte der Rat auch ferner an, es wollten die Hetzdörfer, so hiesige Bürgergüter besäßen, sich dieselben nicht ab- und zuschreiben lassen, auch keine bürgerlichen onera davon praestiren, unter dem Vorwande, dass ihnen der Herr Hofrat Kaiser zu Eisenberg solches verboten.

Comissio: Der Rat habe ja die Zwangsmittel in Händen und solle sich folglich derselben behöriger maßen bedienen.

Nachdem sich nun bei den status weiter nichts zu erinnern gefunden, so wurde der Rat zu deren fleißiger Beobachtung angewiesen, alsdann aber die **Brauordnung** durchgegangen und dabei dem Rate angedeutet, dass der Ratskeller nicht weiter verpachtet, sondern das Bier hinfüro auf die Ohme geschenkt werden solle.

Der Rat versprach, sich demnach zu achten, zeigte aber zugleich an, dass es nicht wohl tunlich sein würde, das neue Bier-Maß in hiesigen Orten einzuführen, weiln derselbe an der Grenze liege und das Maß Bier rundherum für 3 Pfg geschenkt würde, wenn nun das Gemäße vergrößert und consequenter das Bier auch teurer gegeben werden sollte, so würde solches nicht abgehen, mithin gnädigste

Landesherrschaft mehr Schaden davon haben, zumalen, da hier öfters großer Mangel an Wasser wäre, und sie das Wasser zum Brauen vielmals anführen lassen, über dieses auch vom Brauen viel geben müssten, und dermaßen salpextricht(es) Wasser hätten, dass sie auf 12 Weimarische Scheffel auf das höchste kaum 23 Eimer aus dem Brauhause bekämen und also unmöglich bei dem neuen vergrößerten Maße bestehen könnten.

Weil nun die angeführten Umstände nicht ohne Grund geschienen, so wurde Commissions wegen resolviret, das alte Gemäße vor diesmal noch beizubehalten. Nicht weniger wurde es bei der bisherigen Gewohnheit, die Braulose an andere zu verkaufen, wie auch bei der Freiheit, dass ein jedwedes neue Ehepaar den 3. oder 4. Teil eines Brauloses brauen dürfe, gelassen.

Hiernächst geschah von Fürstl. Commission die Erinnerung, dass der Rat, weil man wahrgenommen, dass der ergangenen hochfürstl. gnädigsten Verordnung zuwider, noch viele Schindeldächer allhier anzutreffen, dahin besorgt sein möchte, damit künftig alle neue und wo nur immer möglich auch die alten **Häuser mit Ziegel gedecktet**, kein Schindeldach aber mit Schindeln, sondern Ziegeln ausgebessert würde.

Ingleichen wurde der Rat vermahnt, alle **unnötige Prozesse** auf das äußerste zu **vermeiden**, mit der Verwarnung, dass wer dergleichen erregen würde, die Unkosten desselben aus seinen eigenen Mitteln wiederum gut tun solle.

Der Rat erwiderte hierauf, es sei zwar an dem, dass die Commun vor diesem viele Prozesse geführt, einige Jahr daher wäre es aber ziemlich ruhig gewesen und hätten sie das Communwesen nunmehr in gute Ordnung gesetzt, indem sie nicht alleine wenig Rest außen stehend hätten, sondern auch eine neue Feuerrüstung und Glocke angeschaffet und sonst gute Anstalten gemacht.

Commissio approbiret des Rats Verfahren hierinnen mit der Vermahnung, damit zu continuiren.

Bei Durchgehung der Ratsrechnung fand sich nichts zu erinnern und betrogen die Ratseinkünfte des Jahres ohngefähr 656 fl.

Der Rat aber brachte dabei noch an, es habe derselbe von alten Zeiten her vor die beim Brauwesen habende viele Bemühungen ein Gebräude Bier trunksteuer- und accisfrei zu verzapfen gehabt, welches anjetzo weiter nicht frei passieren solle, weilen solches aber gleichwohl pars salarii wäre, der Rat auch ohnedies schlechte Besoldung und der Ratsdiener mehr als der BM hätte, also wollte derselbe gebeten haben, ihm zu diesem Freibier, sowohl, als zu einer austräglichen Besoldung behilflich zu sein.

Commissio: Der Rat solle wegen des Freibiers bei Serenissimo untertänigste Vorstellung tun, der Besoldung halber aber wollte man die Bürgerschaft vernehmen.

Actum Bürgel
den 23. November 1729

Bei heutiger continuation der Visitation zeigte der Rat an, was maßen die hiesige **Schule** in sehr schlechtem Stande und zu besorgen wäre, dass selbige dem Cantor über dem Kopfe zusammen fiele, mit Bitte, bei Serenissimo zu intercediren, damit ihnen zu deren Erbauung etwas an Holze gereicht würde.

Commissio hielt den Schulbau für nötig und tat den Vorschlag, dass sich der Rat bei Serenissimo untertänigst melden, und es dahin antragen solle, dass von der hiesigen Kirche und dem Hospital, welche beide schöne Capitalia hätten, einiger Zuschuß beschehen möchte.

Der Rat proponirte ferner, es hätten bei Anschaffung der Feuerrüstung diejenigen Bürger, so kein Geld beitragen können, etwas an Gerste gegeben, welche Gerste

hernach gebrant und dabei um die Tranksteuer und Accisfreiheit von dem davon gebranten Bier untertänigst suppliciret worden, weil sie nun verhoffen, dass ihr untertänigstes Suchen nichts Unbilliges in sich hielte, als wollten sie gebeten haben, es möchte Hochfürstl. Commission diesfalls vor sie intercediren.

Commissio: Der Rat solle nach Serenissimi Zurückkunft deshalb untertänigst Ansuchung tun.

Der Rat brachte weiter an, es sei der hiesige Wagner Meyer fast an die 20 fl. Steuern schuldig und bat um Verfügung, wie solche von ihm einzutreiben, indem derselbe wenig oder nichts mehr im Vermögen habe. Nachdem nun besagter Wagner vorgefordert worden, so geschahe demselben deswegen Vorhalt, mit der Auflage fördersamst Anstalt zur Zahlung zu machen, welches er auch zwischen hier und Weihnachten zu tun versprochen. Nicht weniger wurde demselben, weil er zugleich die hiesige Fürstl. Gothaische Geleitseinnahme hat, die Bedeutung getan, die Besserung der hier herum befindlichen Hauptstraßen fördersamst zu bewerkstelligen mit der Verwarnung, dass man sich sonst bei Fürstl. Gothaischer Herrschaft deswegen über ihn beschweren würde.

Sodann wurde der hiesige Sattler Gottschalck, der bei Erkaufung eines Stück Feldes die herrschaftl. Lehn und Ratsgebühren durch Erniedrigung des Kaufpretii schwächen wollen, vernommen. Weil selbiger nichts zu seinen Behuf vorzubringen wusste, so geschahe ihm die Auflage, die in den Kauf gegebenen 3 Thl Spec. mit zum Kaufgelde zu schlagen und auch das Lehngeld und die Ratsgebühren vor voll zu bezahlen.

Ingleichen wurde der vorbeschiedenen Bürgerschaft der Vorschlag getan, dass der vor dem Ober- oder Eisenberger Tore gelegene und der Commun zuständige **Anger** zur Beförderung des Herrschaftl Interesses auch zum Aufnehmen besagter Commun an die meistbietenden Bürger verkauft und mit Steuern und Geschoß belegt werden solle.

Die Bürgerschaft wendete wider diesen Vorschlag ein, sie hätten den Anger zur Retirade in Feuersnot vorbehalten und wäre derselbe in dem vorigen Brande bereits dazu wie auch zum Exercier-Platze beständig gebraucht worden, es könne auch der vorbeigehende Weg nicht gemisset werden und wollten sie lieber die Steuer darauf nehmen und selbigen zum Gemeindeplatz behalten.

Commissio gibt hierauf zur resolution, dass die Bürgerschaft bei so gestalten Sachen gedachten Anger zum Gemeindeplatz behalten, derselbe aber bei Ankunft der Revision mit Steuer und Geschoß belegt werden solle, welche diejenigen davon entrichten müssten, so denselben gebrauchten.

Anbei wurde dem Rat und der Bürgerschaft angedeutet, zu Besserung der Canonen-Gelder baldige Veranstaltung zu machen, die Häuser durchgängig mit Ziegeln zu decken und kein Schindeldach mit Schindeln, sondern mit Ziegeln auszubessern, welchem der Rat und die Bürgerschaft auch nach Möglichkeit nachzukommen versprechen.

Der BM und Stadtschreiber Lincke hingegen brachte an, er habe das in großer Confusion gewesene **Ratsarchiv** in gute Ordnung gebracht und erhoffe, es werde ihm etwas zur Recreation aus der Commun davor gereicht werden, wozu sich aber die Bürgerschaft anfänglich nicht verstehen wollte, unter dem Vorwande, dass es des Stadtschreibers Schuldigkeit sei, und sich derselbe ohnehin diejenigen Schriften, so er nomine der Bürgerschaft verfertigte, bezahlen ließe, endlich erbot sich selbige zu 4 fl., wovon derselbe 2 fl. dieses und 2 fl. das folgende Jahr erheben, dagegen aber

dasjenige, so noch in Ordnung bei dem Ratsarchiv zubringen wäre, vollends in gehörigen Stand setzen solle, womit der Bürgermeister Lincke auch zufrieden war, daher es Commissions wegen gleichfalls dabei gelassen wurde.

Nachdem beschwerte sich die Bürgerschaft über den hiesigen **Cantorem**, dass selbiger anitzo 8 gr von einem Kinde, so in die Schule getan würde, fordere, da doch sonst nur 2 gr gewöhnlich gewesen, wie denn derselbe auch kein Lied in der Kirche anfangen, und mehr Leichenkosten praetendire als sonst Herkommens sei. Comissio gab hierauf die Resolution, dass die Sache bei Abnahme der Kirchrechnung und zugleich anzustellender Kirchenvisitation erörtert werden solle und befragte anbei die Bürgerschaft, ob sie nicht denen **Bürgermeistern**, weiln selbige so ein schlechtes salarium und noch weniger als der Ratsdiener hätten, eine **Zulage** tun wollten mit dem Vorschlage, dass die Schenk-Essen abgeschafft, zu Gelde geschlagen und davon derer BM Besoldung des Ratsdieners seiner gleichgesetzt und ihnen also 6 fl jährlich zugeleget, das übrige aber der Commun verrechtet werden solle, welcher Vorschlag von der Bürgerschaft bewilliget, von denen BM angenommen und es daher Commissions wegen ebenfalls dabei gelassen wurde.

Commissio fragte ferner, ob die Bürgerschaft nicht den **Obercämmerer** wegen der Bemühung bei Einrichtung des Geschoßes etwas aussetzen wolle. Die Bürgerschaft wollte sich diesfalls anfänglich mit nichts herauslassen, endlich aber erklärte sich selbige, dass sie ihm die 2 Thlr., so zu den beiden Schenk-Essen jährlich aus der Commune zugeschossen worden, und noch über dieses, wenn der Pacht des Ratskellers außer den beiden zu Gelde geschlagenen Schenk-Essen erhöht werden könnte, von solanen erhöhten Pachtgelde so viel auszusetzen, dass er jährlich vor die Geschoßeinnahme 3 ½. Gulden bekäme, womit der Obercämmerer auch zufrieden gewesen, und die hiesige Untersuchung, weiln sonst weiter nichts zu erinnern vorgekommen, sich also geendigt.

Actum ut supra

Johann Philipp Slevogt
Landschaftscommissarius

Dass vorher befindliche Abschrift mit dem beim Fürstl. Sächs. Landescollegio vorhandenen Original von Wort zu Wort gleichlautend sei, wird hiermit attestirt.

Weimar, 10. Febr. 1730

Johann Philipp Slevogt

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 58

Vergleich zu Einquartierung und Verpflegung 1744

Demnach zeither zwischen der Stadt und Bürgerschaft zu Bürgel und denen Dorfschaften hiesigen Fürstl. Amtes wegen Einquartier- und Verpflegung durchmarschierenden Truppen viele Irrung gewesen und beide Teile darüber in einen weitläufig scheinenden und kostbaren Prozess geraten und dieser anders nicht als durch einen Vergleich zu heben gewesen, als haben die Syndici der Stadt Bürgel, namentlich

Mstr. Georg Heinrich Schwabe

Mstr. Thomas Zimmermann

Mstr. Wilhelm Otto,

dann die Syndici der Amtsdorfschaften, namentlich

Hans Michael Möhrel, Amtsschultheiß zu Nausnitz

Liborius Schuster. Amtsschulze zu Kleinlöbichau

sich zusammenbegeben und endlich zu Verhütung fernerer Zwistigkeit und Geld-Spilterung nachstehenden Vergleich unter sich abgeredet, geschlossen und hiesigen Fürstl. Amte zur Bestätigung überreicht, nämlich: Es erstatten

1.

die Amtsdorfschaften der Stadt Bürgel dasjenige Geld, welches die Stadt zu den Einquartierungskosten der in den Amtsdörfern Thal-Bürgel, Gniebsdorf und Nausnitz anno 1740 gelegenen ..ningsenschen Companie des aus Ungarn zurückgekommenen Wolfenbüttler Infanterie-Regiments, ins fürstl. Amt zahlen müssen, und darüber Quittung erhalten, wollen auch dieser gehabtten Einquartierung halber an der Stadt weiter keine praetension machen, noch von derselben etwas begehren, dahingegen

2.

die Stadt Bürgel alle wegen der ao. 1755 in Quartier gehabtten Gleinischen Compagnie an die Amtsdorfschaften gemachte Forderung, weshalb die Stadt bei hiesigen Fürstl. Amt Klage erhoben, fallen lässt, sotannen Forderung gänzlich renunciiret und dieserwegen weiter keinen Anspruch machen will.

Nachdem aber durch den zwischen beiden Teilen bisher gangbaren Process viele Kosten cassiret worden, so haben sämtliche Syndici sich dahin verglichen, dass

3.

jeder Teil seine auf diesen Prozess aufgewendeten Kosten tragen solle.

Und damit ins künftige der Einquartierung und Verpflegung durchmarschierender Truppen halber keine neuer Streit entstehen möge, so soll

4.

ins künftige zu allen Einquartier- und Verpflegungskosten solcher Truppen, auch der Vorspanner halber und was sonst vor Kosten auf die Einlogier- auch Fortschaffung der durchmarschierenden Völker aufgewendet werden müsste, die Stadt Bürgel zwei Drittel, sämtliche Dorfschaften aber ein Drittel contribuiren, also, dass wenn die Einquartierung durch das ganze Amt gehen sollte, die Stadt zwei Drittel, die Dorfschaften aber ein Drittel von solchen Völkern ins Quartier nehmen und so auch behörig verpflegen, die Vorspannung aber Stadt und Dorfschaften nach eben dieser Einteilung zusammen verschaffen sollen.

Sollte aber den durchmarschierenden Truppen von dem Marsch-Commissariis nur einige größere Orte zum Quartier assignirt werden, so sollen zwar

5.

sotane assignirte Orte die ihnen zugetheilten Völker einnehmen und verpflegen, es soll aber sodann von der Stadt und den Dorfschaften wegen der auf jeden Ort hiesigen Fürstl. Amtes kommenden Mannschaft nach der obigen Einteilung das behörige sofort contribuirt und deswegen von jedem Ort, in die Stadt oder Dorf, welche Soldaten ins Quartier bekommen soll, sobald man Nachricht von dem Durchmarsch erhalten, Deputirte abgeschickt werden, welche alles reguliren, und dass sodann jeder Ort sein ihm zukommendes Quantum, oder doch den größten Teil davon zu Bestreitung der Verpflegungs-Kosten sonder Anstand liefern, besorgt sein sollen.

Damit aber auch der Hauswirt, welcher Soldaten ins Quartier bekommt und selbige verpflegen muss, mit Berechnung und Bescheinigung der aufgewandten Kosten nicht beschwert werden möge, so soll

6.

von der Stadt Bürgel und sämtlichen Dorfschaften ins künftige bei jeder anfallenden Einquartierung nach der einmal beliebten Einteilung vor jeden Infanteristen 10 Groschen und vor jeden Kavaleristen nebst dem Pferde 18 Groschen auf eine Tag und Nacht dem Wirt vor Verpflegung seines einquartierten Soldaten bezahlt werden, der Wirt aber vor den Soldaten, so wie ers am besten einzurichten vermag, zu verpflegen schuldig sein.

Würde aber derjenige Hauswirt, so zu Verpflegung der ihm zukommenden Mannschaften andern Hauswirten tribuiren müsste, die ihm zugetheilten Soldaten selbst verpflegen wollen, soll solchs ungewehrt sein, jedoch dass auch derjenige, welcher die Soldaten in Quartier behalten muss, der Einlagerung halber auch befriediget werde. Nicht weniger soll zu Fortschaffung der Truppen in Stadt und Dorfschaften jedes Pferd, so zur Vorspannung oder sonst bei dem Marsch gebraucht werden sollte, täglich mit 16 gr, jeden Ochsen aber mit 12 gr bezahlen.

Endlich bleibt sowohl der Stadt Bürgel als sämtlichen Amtsdorfschaften ihre übrige Forderung, so sie wegen Beitrags zu den anderen militärischen Abgaben an ein ander machen könnte oder möchte, gegeneinander aufzuführen unbenommen.

Nachdem nun bei hiesigen Fürstl. Amte eingangs erwähnte Syndici zu vorstehendem Vergleich, zu dessen Errichtung sie nach Inhalt der ausgestellten und fol. 10 und 29 der wegen Beitrag zu den Einquartierungskosten Gleinischen Compagnie, vor Fürstl. Amte daselbst zwischen der Stadt und den Dorfschaften verhandelten Acten, befindlichen Syndicate gänzlich bevollmächtigt gewesen, nachdem dieselbe ihnen Acto vorgelesen worden, sich bekannt, allen und jeden denselben zuwiderlaufenden Ausflüchten, besonders aber listiger Beredung, Betrugs, anders abgeredeter Sache, wohlbedächtig entsaget, über demselben festzuhalten versprochen, um dessen gerichtliche Confirmation gehorsamst gebeten und sonst dabei sich nichts Bedenkliches ereignet,

als ist der Syndicorum petitio deferiret und vorstehende Vergleichung unter Amts Hand und Siegel in duplo bestätigt und denen Interessenten ausgestellt, das Concept des Vergleichs aber von den Syndicis mit unterschrieben worden.

So geschehen Thalbürgel den 18. Juni 1744

F.S. Amt das. Hochhausen
Thomas Zimmermann
Christian Henßke
Georg Heinrich Schwabe
Johann Wilhelm Otto
Hans Michael Möhrel
Liborius Schuster

**Übertrag von KrAC B II/2 Nr. 1
VERTRAG HUTMANN Mahn 1701/1702**

Zu wissen sei hiermit, dass Endes gesetzten dato mit Hans Mahnen wegen des hiesigen Rind-Schaf- und Schweine-Viehes solche zu hüten von Andreas 1701 bis wieder dahin 1702 folgender Contract getroffen worden als folget

1.

Soll und will der Hutmann gegen E.E. Rat und mit denen Seinigen alles Gehorsams, zuförderst aber eines ehrbaren christlichen Lebens und Wandels, wie auch gegen die Bürgerschaft fried- und scheidlich erweisen und niemand an Feldgütern, Wiesewachs oder Garten mit dem Vieh oder sonsten Schaden tun, zuvor

2.

das Rind-Schaf- und Schweinevieh zu rechter Zeit aus- und eintreiben und solches in hiesiger Stadtfur und Trift mit guter Acht gebührlich und fleißig weiden;

3.

des Mittagsruhens oder Pfergens mit denen Schafen auf den Bauerfeldern sich enthalten und

4.

weder vor sich noch den Seinigen aus einigem Haß oder Feindschaft das Vieh mit Schlagen, Werfen oder sonsten beschädigen, noch ihnen durch die Hunde tun lassen. So soll

5.

der Hutmann sein eigen Schafvieh (deren 8 Stücke sein sollen) nicht besonders geweidet und selbe auf die beste Weide oder wohl den Leuten zu Schaden treiben und ausgehen lassen.

6.

Auch soll der Hutmann das Schafvieh des Mittags nicht eher aufn Felde lassen, bis auf das mittelste Jahrmakt Jacobi, auch wenn er ein und andern Bürger den Pferg schlägt, bekommt er von einer Stallung 1 Groschen.

7.

Wenn auch ein Stücklein Schafvieh umfället, ziehet der Hirte es ab, davor er ein Groschen bekommt, das Fell aber bekommt der Herr desselben umgefallenen Stücks.

8.

Soll auch der Hutmann die Schweine mit hüten, darauf einen besonderen Jungen halten, und solches Vieh wohl in Acht nehmen lassen, damit es nicht zu Schaden gehütet, auch zu rechter Zeit und zwar gleich nach Ostern ausgetrieben werden. Von welchem Schweinevieh bemeldten Hutmann 3 Groschen abgestattet werden soll. Welchem allen der Hutmann treulich und fleißig nachzukommen mit Hand und Mund versprochen, hergegen ist ihm zu seinem Schutt und Lohn dieses Jahr über versprochen worden, als:

2 Maß Korn von jeder Kuh

2 Groschen Geld von jeder Kuh

6 Pfennig vors Jacobs Stücke von jedem Hause 6 Pfennig wo Vieh ein- und ausgeht

1 Maß Korn vor einen jeden Kalbendinge bis selbe zur Kuh wird

1 gr. an Gelde vor einen jeden Kalbendinge bis selbe zur Kuh wird.

Ferner:

2 Maß Korn von 6 Stücken Schafen, davor einer 8 Stücke hätte, sollen solche vor 9 Stücke gerechnet und vor 11/2 Kuh versch.... werden;
desgleichen bekommt der Hutmann von jedem Lambe 3 Pfg. und hierüber von jedem Gebräu Bier 2 Stübigen Bier, wie auch ½ Eimer Kofent aus dem Brauhause.

9.

So ist auch dem Hutmann folgende 4 Schütte von Rat und Bürgerschaft versprochen worden, als:

Lichtmeß, Walpurgis, Barthol., Andreas:

jeder ein halbes Maß Korn bei jedem Termin, sowohl auch wegen des Rind-, Schafviehs auch den 4. Teil bei jedem Termin, welche schon 8 Tage vorher angekündigt werden sollen.

10.

Das Geld belangend, so der Hutmann zu fordern, soll er die Hälfte Jacobi und die andere Hälfte Andreas bekommen und einheben.

11.

Daferne auch ein oder andere den Schutt und gemachte Verordnung nicht eben diesen Tag erfüllet und das seinige abträgt, soll ein jeder des Tages hernach 5 Groschen 3 Pfennige Strafe und die Unkosten unerlassen erlegen und soll der Schutt in der Zeise von einem Ratskämmerer und Viertelsmeister abgewartet werden.

12.

So soll jeder so balden beim Anfange des Austreibens sein Rindvieh, so er zur Zucht hat oder gleich gelde gehet, mit zur Stelle zu bringen schuldig sein, welcher Hauswirt aber ein Stück zur Mastung hält, mag er dasselbe wohl zu Hause behalten und auf seine eigenen Güter hüten und treiben, in Verbleibung aber dessen soll keiner einzig Stück Vieh nicht vorm Hirten noch weniger auf seine eigenen Güter austreiben, sondern daheime das Vieh behalten; der aber darwider lebet, und ein Stück Vieh zurückbehält, soll derjenige von jedem Stück einen Orth fl. Strafe erlegen, damit aller Vorteil vermieden und der Hutmann bei seinem Dienste nicht faul und verdrossen gemacht und erhalten werden möge.

13.

Das Stöhr Geld belangend hat der Hirte versprochen, 3 Stücke zu rechter Zeit zur Stelle zu schaffen, dargegen und dafür soll jeder Hauswirt, ehe die Stöhr zur Stelle geschaffet werden, 1 Pfennig von einem Schafe unweigerlich zu geben schuldig sein, und der Hirt dieses Geld einbringen soll.

Womit also der Hutmann Hans Mahn wohl zufrieden gewesen und ihm dieses zu seiner Versicherung Ratswegen ausgestellt worden.

So geschehen Bürgel den 30. Nov. 1701

Der Rat allhier

Johann Christoph Schlüßler, reg. BM

Christian Schwabe, Kämmerer

KrAC B II 3 Nr. 2
Ratswahl 1726/27

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp

Vor uns und unsern freundlich geliebten Vettern, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen pp
Unseren lieben Getreuen Bürgermeister und Rat und sämtliche Bürgerschaft unserer Stadt Bürgel

Liebe Getreue! Nachdem wir uns fürtragen lassen, was masen ihr, der Rat ein neues Jahr-Regiment erwählet und die eligirten Personen zu unserer Confirmation gehorsamst eingesendet, als wollen wir auf bevorstehendes Regiments-Jahr die erkieseten Personen als

Johann Temler zum regierenden BM,
und dessen Substituten Christoph Salomon Lincken zum ViceBM
Daniel Heerwagen zum Obercämmerer und
Christian Schwabe zum Beisitzer

hiermit und in Kraft dieses bestätigt haben mit Begehren....., ihr, der neue Rat wollet der Stadt Bestes fördern, Schaden und Nachteil aber möglichster maßen verhüten und abwenden; ihr die sämtliche Bürgerschaft aber, dem neuen Rat in allen ziemenden Dingen schuldigen Gehorsam und Folge leisten und keiner sich hierunter widersetzlich erweisen bei Vermeidung unserer Ungnade und ernsten Einsehens.

In dem geschieht unsere Meinung.

Zu Urkund haben wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und mit unserem fürstl. Canzley Secret bedrucken,
Weimar zur Wilhelmsburg den 27. Juni 1726

Wilhelm Ernst

Der hochfürstl. gnädigsten erhaltenen Commission nach, habe mit Gott entschlossen, bevorstehenden Freitag, wird sein der 19. dieses, das neue Regiment bei der Stadt Bürgel aufzuführen. Wir daher E.E. Rat besorgt sein, damit in Frühe wegen der Predigt sowohl, als dass sich sämtliche Bürgerschaft benannten Tages in gebühlichem Ornat bei dem Gottesdienst einfinde und welcher Gestalt hernach der Actus vollzogen werde, gehörig zu erwarten, der ich im übrigen alle Freundschaft und nachbarlichen Willen meinen Hochwohlfesten zu erweisen jederzeit geflissen.

Datum uff dem Schloße zu Bürgel dem 14. Juli 1726

Fürstl. Sächs. Weim. Hofrat und hierzu verordneter Commissar
Basilius Edler von Gleichenstein

Actum Stadt Bürgel auf dem Rathause den 19. Juli 1726

Hochfürstl. Gnäd. unterm 27. Juni c.a. eingelaufenen Befehl nach ist der neu confirmirte Rat allhier

Herr Johann Temler
Herr Christoph Salomon Lincke
Herr Daniel Heerwagen
Herr Christian Schwabe

nach gehaltener Ratspredigt und verrichtetem Gottesdienste, aufgeführt, ihnen das juramentum consuetum vorgelesen und, da benamte Membra solchen wirklich solito more praestiret, sowohl von hochfürstl. Commission als auch der ganzen löblichen Bürgerschaft mit gegebenem Handschlage Glück gewünschet, sodann die Viertelsmeister (Nota: weil Martin Kirchner abgedanket, soll künftiges Jahr nur 1 Viertelsmeister elegirt werden. Georg Andreas Blöttner aber soll die Almosen-Ausgabe $\frac{1}{4}$ Jahr länger auf sich nehmen und dagegen 6 Scheffel brauen in diesem Jahr und zwar auf 2 mal)

Tobias Zschammer

Georg Andreas Blöttner

Emanuel Böhme (nur noch 1 Jahr)

Andreas Rößler

nebst Ausschuß-Personen

1. Hans Michael Gottschalck
2. Johann Andreas Redling
3. Tobias Scheinert sen.
4. Johann Andreas Reichmann
5. Christoph Füchsel
6. Joh. Wilhelm Otto
7. Nicolaus Jahn
8. Gottfried Jahn jun.
9. Michael Christian Heerwagen
10. Hans Leidhold
11. Michael Schencke
12. Christian Heerwagen

erwählet und von diesen nachstehende Erinnerungen angebracht, die Verlesung der Statuten aber nebst übriger nötiger Vorsorge auf kommenden Dienstag ausgesetzt, und dieses indessen alles anhero registriret worden. act. uts.

Fürstl. Sächs. Weim. Hof- und Oberamtmann.

hierzu verordneter Commissarius

Basilus Edler von Gleichenstein

Eodem wurden auch die im vorigen Jahr zur Observierung hochfürstl. gnäd. Ordnungen und aus Schreiben publicirte Monita wiederum revociret, auch denen anwesenden Viertelsmeistern, Ausschuß-Personen und Bürgerschaft auf dem Rathause zu Bürgel beigefügte Erinnerung wieder getan, den 19. Juli 1726

Fürstl. Sächs. Commissar

Basilus Edler von Gleichenstein

Eodem wurde von den Ausschuß-Personen gebeten, dem Einnehmer der Almosen wegen vieler Beschwerden, etwas Gewisses zur Recreation zu setzen. Da denn resolviret wurde, dass der Einnehmer von jeder Collectur 4 gr künftighin genießen solle. Sodann auch acceptiret worden. Act. uts

Anmerkungen:

1.

Soll kein Bürger im Amte sich mit der Toback-Pfeifen auf der Gassen finden lassen, sondern in der Stube damit bleiben.

2.

Wegen des Pflastergeldes soll der Geleitseinnehmer bei der Geleitstafel einen Schlag machen lassen, den andern aber beim alten Gerichte oben die Commun erhalten.

3.

Wurde erinnert, dass allzu viel Unflat aus dem Borntroge in den Teich geworfen würde, daher der Schluß gemacht, dass noch ein Trog vor das Vieh vor den allbereit vorhandenen Trog gefertigt und gesetzt werden soll.

4.

Stellen Tobias Scheinert und Joh. Andreas Schencke (?) vor, dass, da sie alle onera tragen und zum Nutze der ganzen Bürgerschaft viele Mühe und Wege haben müssen, auch sie billig die ehemalige Ergötzlichkeit wegen des Brauens auf den Häusern, die sie nicht selbst bewohnen, genießen sollten a 4 Scheffel. Hingegen Philipp Reichmann sein Bier wider die Brauordnung in den Ratskeller gegeben, auch Joh. Georg Lippold ein Braulos bekommen, da er doch in Poxdorf wohnte und das Geld vor das Bier aus der Stadt dorthin getragen, welches Christoph Öttelt auf gleiche Weise getan. Wollte nun E.E. Rat die Brau-Ordnung in einem Stücke observiren, möchten sie es auch doch in andern Punkte tun, denn sie hätten die Brauordnung in Händen, ohnegachtet sie ihren Geschoß beständig, obgedachte aber nicht, geben, wollten dahero künftig von ihren Häusern auch kein Geschoß geben und hiermit wider alle Execution des Rats protestiret und eventualiter ad Serenissimum appelliret haben.

5.

Viertelsmeister und Ausschuss-Personen beschweren sich wider die Hetzdorfer wegen der Trift an der Rodigast, dass selbige den Weg daselbst nach dem schwarzen Teiche zu allzukunft abgeackert

6

wider den Mittelmüller des Malzes halber. Bleibt bei der Resolution: wie der Braumeister eine andere Mühle zu nehmen, wenn die erstere nicht tauglich.

7.

des Bürgerrechts halber

8.

der Steuer-Retarden und Resten halber solche abzuschreiben, damit nicht vorgeblicher Vorrat in Rechnung gebracht und in effectu kein Geld.

9.

der Schenkrechnung halber, warum solche nicht beigefügt worden.

KrAC B II 4 Nr. 1
Ratseinführung 1725

Herzog an Amtmann

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog pp

Vester Rat, lieber Getreuer! Wir übersenden euch hierbei das Original unserer Confirmation des neuen Stadtreiments zu Bürgel, mit gnädigstem Begehren vor uns und unseres freundl. geliebten Veters, Herrn Ernst Augusts, Herzogs zu Sachen p., ihr wollet solche, da ferner in der Wahl ordentlich verfahren, die Personen auch hierzu tüchtig, dem neuen Rate förderlichst ausantworten, den abgehenden aber zu Ablegung richtiger Rechnung anhalten und, was sonst hierbei Herkommens, beobachten.

In dem geschieht unsere Meinung und wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Geben Weimar zu Wilhelmsburg den 4. Mai 1725

Oberconsistorium an Pfarrer in Bürgel

Herrn Friedrich Ludwig Rothmaler, Pfarrer u. Adj. zu Bürgel

Unsere freundliche Dienste zuvor, würdiger und wohlgelarter guter Freund

Demnach bei dem Fürstl. Sächs. gesamten Oberconsist. allhier resolviret, dass die einige Jahre her unterbliebene Ratpredigt nach dem bereits von Fürstl. gesamter Regierung die Ratsaufführung in Stadt Bürgel verordnet worden, hinwieder gehalten werden solle; als begehren anstatt und im Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ernsts pp, unseres gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrn, wir hiermit, Ihr wollet Euch hiernach achten und in solcher Predigt den Rat und die Bürgerschaft zu Haltung guter Gott und Menschen wohlgefälliger Einigkeit beweglich anermahnen.

An dem geschieht höchstbemeldt Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigster Wille, und wir sind Euch mit günstigem Willen geneigt.

Datum Weimar zu Wilhelmsburg den 17. Mai 1725

Fürstl. Sächs. Verordnete Präsident. Räte und Assess. des gesamten
Oberconsistorii daselbst

Helmershausen

(Wer ist Schreiber? – Empfänger vermutlich v. Gleichenstein)

Wohlgebohrener Herr

Hochgeehrtester Herr Hofrat, vornehmer Patron

Dass der neuliche Glockenguss wohl geraten, ist mir gleich über Apolda durch sichere Hand notificiret worden, und wird mich also erfreuen, wenn künftig auch von Bürgel verlautet, dass das Werk nach Wunsch gelungen sei.

Hiernächst verweile auf den an das Fürstl. OC ergangenen Bericht eine Weile in antecessum, dass diesmal bei Ersetzung der Löbichauer Parochie fleißig wird Achtung zu geben sein, damit die Serenissimo nostro unlängst durch einen Vergleich

mit Seren. Gothano zugestandene iura et in filia zum posess gelange. de qibus tamen plura

Wegen des wohlgemeinten Vorschlags in puncto einer solennen Ratspredigt in Stadt Bürgel habe im Vertrauen gedenken sollen, dass ich bereits schon vor Erlangung eures geehrten Schreibens gleiche Gedanken gehegt, auch bereits darüber mit einem Pater (?) comminiret; ist mir also recht lieb, dass wir so unverhofft einerlei Einfälle bekommen. Ich hoffe nun das Werk dergestalt zu incaminiren, dass es gar publica befohlen werde, derg. Sollennitäten anzustellen.

Ein mehres bleibt jetzt der Eilfertigkeit des Boten und meiner noch immer anhaltenden Leibesconstitution. Schließe demnach unter Anwünschung gesegneter Feier (?)

Weimar, den 17. Mai 1725

Baier

Herzog an Stadt

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog pp

Unseren lieben Getreuen, BM, Rat und sämtliche Bürgerschaft unserer Stadt Bürgel Liebe Getreue! Wir haben uns fürtragen lassen, was masen Ihr, der Rat, abermals auf heuriges Jahr ein neues Regiment wählet, die erkieste Personen auch zu unserer Confirmation gehorsamst eingesendet. Allermassen wir nun auf bevorstehendes Regimentsjahr die eligirten Personen als: D. Christian Ebarten zum reg. BM, Daniel Heerwagen zum Obercämmerer und Christian Schwabe zum Beisitzer hiermit und in Kraft dieses bestätigt haben. Also begehren wir vor uns hiermit, Ihr, der neue Rat, wolle dem gemeinen Wesen treulich vorstehen, der Stadt Bestes fördern, Schaden und Nachteil aber möglichermaßen verhüten und abwenden. Ihr, die sämtliche Bürgerschaft aber, benannten neuen Rat in allen ziemenden Sachen schuldigen Gehorsam und Folge leisten und keiner sich hierunter widersetzlich erweisen bei Vermeidung unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens.

....

Weimar, 4. Mai 1725

Wilhelm Ernst

Amtmann an Rat

.....gnädigste aufgetragene Commission wegen Bestätigung eines neuen Rats bei der Stadt Bürgel beordert mich dahin: sondersamst die Aufführung zu beobachten, des abgehenden alten Rats Rechnung zu untersuchen, wo darinnen oder an ihrem Regimente, Polzeiwesen oder sonsten sich einige Unrichtigkeit befinden würde, gebühlich Einsehen zu haben und dasselbe in Besserung zu bringen.

Wann denn mit Gott dem Freitag nach dem Heil. Pfingstfest, wird sein der 25. dieses, zu Aufführung angesetzt, auch damit alles in Segen anfangen, zuvörderst ein besonderer Gottesdienst hochlöbl. veranlasst, um göttlichen Beistand zu allen Vorhaben zu erbitten. Als wird E.E. Rat auch seines Orts besorgen und kraft dieses veranstalten, damit sämtliche Bürgerschaft zu rechter früher Zeit in ihrem gebühlichen Habit und schwarzen Mänteln sich bei Strafe 1 aß0 unausbleiblich einfinden, ordentlich nach der Kirche zu den alten Rat begleite, dem Gottesdienst mit

heißer Andacht beiwohne und sodann auch wiederum den neuen Rat auf das Rathaus conduciren und ihm Respect beweisen,

Inzwischen aber hat Magistratus zum längsten den Donnerstag zuvor die Rechnung anher zu übersenden, damit man solche durchgehen und alles gehörig wahrnehmen könne. Übrigens erwartet man von den Cämmerern, dass selbige zuvörderst die gehörigen Belege und was zur Justification nötig, zugleich beibringen, auch der Stadtschreiber zu mündlicher Unterredung nächstens im Fürstl. Amte sich einfinde.

Signatum uff dem Schloße zu Bürgel, den 19.Mai 1725

Fürstl. Sächs. Weim. Hofrat und Oberamtmann allhier
Basilius Edler von Gleichenstein

Pfarrer an Amtmann

Hochwohlgeborener Herr
Hochgeschätzter Herr Hofrat und Oberamtmann
Hoher Patron und Gönner!

Es ist sonst der Gebrauch, dass, wenn die Ratspredigt hat sollen gehalten werden, ich deshalb durch 2 Cämmerer, wegen des alten und neuen Rats, bin ersuchet worden. Weil aber solches anitzo nicht geschehen, so stehe in den Gedanken, dass entweder EE Rat dessen Aufführung nicht angedeutet worden oder andere Resolution genommen.

Erwarte dannhero Befehl: Ob heute der Gemeinde von der Kanzel zu verständigen, dass künftigen Freitag die Aufführung solenni geschehen und die Ratspredigt gehalten werden solle?

Damit nebst gehorsamsten Empfehlungen.....

Ludwig Friedrich Rothmaler

KrAC B VI/18 Nr. 2

Accidentien BM-Stadtschreiber – Cämmerer vor 1729

BM-Gebühren und wie wir endesgesetzte solche auch solange, als wir am hiesigen Stadtreimente gewesen, wirklich genossen, sind folgende:

1.

von denen Bürgerrechten bekommt die Hälfte die Commun, die andere Hälfte aber teilen BM, Stadtschreiber und Cämmerer unter sich zu gleichen Teilen, wie denn auch ebenfalls

2.

die Erbegebühren consul reg., Stadtschreiber und beide Cämmerer zu gleichen Teilen zu genießen.

3.

Von den Terminsgebühren bekommt der reg. BM einen Teil, den anderen der Stadtschreiber und den dritten Teil die beiden Cämmerer, die Registraturgebühren aber und nur den Bescheid, wie auch alle anderen Gerichtsgebühren bei Processsachen behält der Stadtschreiber für sich allein, inmaßen gleichgestalt

4.

von den Kaufbriefen, Ehepactis, Zeugenanhören und allen anderen schriftlichen Documenten der BM mehr nicht als die gewöhnlichen Siegelgebühren bekommt, und hat der Stadtschreiber, der die Cämmerer hieran gar nicht zu participiren, solches alles allein pro labore zu genießen.

5.

Von den Publications-Gebühren bekommt die Hälfte cons.reg. und die andere Hälfte der Stadtschreiber.

6.

Bei den Viehmärkten bekommt der BM einen Rthlr. gleich dem Stadtschreiber, und die beiden Cämmerer ebenfalls einen Rthlr., es sei denn, dass der Jahrmarkt schlecht und die gewöhnlichen Gebühren nicht abwerfe, der sodann auch weniger erfolgt.

7.

Das Stättegeld von den Tuchmachern auf den Jahrmärkten participiren BM, Stadtschreiber und Cämmerer zu gleichen Teilen, dahingegen der BM von den Tabulettangarn (?), Spielern, Scherenschleifern und allen anderen Hausierern sowohl auf den Jahrmärkten als auch zu anderer Zeit das gewöhnliche Hausier- und Stättegeld allein zu genießen, auch von jedem Karren Salz ein halbes Maß und von einem Karren Gurken ein Mandel bekommt.

8.

Von einem jeden Fass Bier, so der Ratswirt im Keller ausschenkt, hat consul. reg. eine Kanne Bier zur gewöhnlichen Kostekanne gleichfalls allein zu gewarten.

9.

Hat cons. reg. 4 Scheffel accis- und tranksteuerfrei zu brauen, wie nicht weniger jährlich 1 Stück Stadtgraben zu gebrauchen.

10.

Bekommt cons. reg. 2 pf von denen Marktpfennigen und das gewöhnliche Accidenz wegen Mühe denen Bettelleuten ein Almosen zu verschenken und die Plätze zu visitiren.

11.

Von dem Hausgenossen-Geschoß participiren BM, Stadtschreiber und Cämmerer zu gleichen Teilen und

12.

bei der Ratsaufführung, Verlesung derer Statuten, Kirchrechnung, Verlosung, Verpachtung des Ratskellers, Schenkessen und Festgeschenken, ingleichen bei denen Handwerks- und allen anderen extraordin. Verrichtungen und wenn die Feueressen besehen werden oder andere Besichtigungen in der Stadt vorgehen, erhält cons. reg. gleichfalls seinen gewöhnlichen Anteil, gestalten er auch jedes Mal, wenn eine Person im Hospital eingeführt wird 1rthl vor Bemühung, der Introduction mit beizuwohnen, bekommt.

Stadtbürgerl, den 5. Januar 1729

D. Samuel Christoph Ebart

Johann Temler h.t. cons. reg.

Christoph Salomon Lincke, p.t. vice BM

KraC B VIII 14 Nr. 11
Ziegelscheune Bürgel 1717-1720

Kopie des Kaufbriefes für das Grundstück 1717

27. Juli 1717 (copiert am 26.2.1726)

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Bürgel urkunden und bekennen: demnach ihro Hohe Fürstl. Durchl. unser gnädigster regierender Landesfürst und Herr, Herr Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp gnädige Rescripta ergehen lassen, dass, wo und an welchem Orte sichs schickte und tun ließe, man Ziegel- und Kalk-Scheune, dem Landes und gemeinen Wesen zum Besten anbauen solle.

Nun hat Mstr. Christoph Jahn, Bürger und Ziegler, beim Hochfürstl. Amte und E.E. Rate sich geziemend angegeben und gebeten, ihm einen Raum und Platz nach dem gnäd. Befehl vor richtige Bezahlung einzuräumen.

Nach gehaltener Communication mit dem Fürstl. Amt und des Rats Vortrag an die Viertelsmeister und Ausschuß ist solchem Suchen stattgegeben worden, zumal es nach der gnäd. und hochfürstl. Anordnung dem Land und gemeinen Wesen höchst nützlich. Als ist von Fürstl. Amt und Rat mit Viertelsmeistern und Ausschuß-Personen Mstr. Christoph Jahnen vor der Stadt am Holzwege ein Raum 13 Ellen breit und 13 Ellen lang nach dem Grunde zum Ofen und Kalkhütten, ohnbeschadet des Fußsteiges am Holzwege und vor 5 Gulden baren Geldes Weihnachten G.G. künftig zu zahlen gelassen. Geht dem Amte zu Lehen und zinset jährlich 2 fl, fängt aber Michaelis 1718 zum ersten Male an und so dann ferner, solange er sie im Besitz und seine Erben und Erbnehmen innehaben.

Käufer verspricht anbei die Ziegel und Kalk dem Amt und Rate eben so zu lassen, wie die andern es tun und lassen.

Wenn nun Käufer dieses Platzes das Kauf-Pretium erleget, soll er darüber gebührend quittiert werden. Inzwischen wird ihm solcher Platz als sein Eigentum damit umzugehen und zu gebrauchen.

Und ist sodann dieser geschlossene Contract zu Papier gebracht, denen Rats-Actis einverleibt, mit Rats Hand und Siegel bestärket und in forma probante ausgestellt.

Datum Stadt-Bürgel den 27. Juli 1717

BM und Rat das.

Christian Senff, BM

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit und in kraft dieses, dass ich von E.E. Rate das Boruckische Capital an 6 aßo 16 gr wie auch das Eckartische an 5 gr von Herrn Cämmerer Hauffe (?) und also 6 aßo 15 gr 3 pf zusammen, von Michaelis 1717 an zu verzinsen, [erhalten habe] und steht mir frei allemal dieses Capital wieder abzutragen mit dem richtigen Zinse, mein Vermögen so viel dazu nötig, ein, und habe diese Obligation unter meiner Hand und Unterschrift ausgestellt.

Geschehen Bürgel, den 1. Oct. 1717

Was des Amtsverwalters zur Bürgel Johann Jonathan Schade, auf Christoph Jahn daselbst geführte Beschwerde wegen des vom Rate wider das dreijährige Versprechen geforderten Zinses von seiner neuerbauten Ziegelscheune zum

erforderten untertänigsten Bericht erstattet, das wird ermelten Jahnen hierbei in Abschrift communiciret.

Signatum Weimar zu Wilhelmsburg, den 16. Aug. 1719

Fürstl. Sächs. gesamte Canzlei daselbst
von Hoffmann

Schreiben Jahn an Herzog wegen Erlaß der Zinsen 1720

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,
Eure hochfürstl. Durchlaucht werden annoch in gnädigstem Andenken haben, wie das hin und wieder gnädigste Rescripta ergangen, dass, wo und an welchem Orte sichs schickte und tun ließe, man Ziegel- und Kalkhütte, dem Landes- und Gemeinwesen zum besten anbauen solle.

Nachdem ich nun beim Hochfürstl. Amte und E.E. Rate allhier zu Bürgel mich gebührend gemeldet und dabei gebeten, mir einen Platz nach dem gnädigst ergangenen Befehl gegen Bezahlung einzuräumen; auch nach vorhergegangener Communication mit dem Fürstl. Amte Bürgel und hiesigen Stadt-Rats Vortrag an die Viertelmeister und Ausschuss meinem petito im Juli 1717 deferiret worden: In mehrer Betrachtung es dem Lande und gemeinen Wesen höchst nützlich sei, damit die Häuser und Scheunen hinfüro wegen Feuers-Gefahr mit Ziegel gedecket werden können. Daher ist mir vor der Stadt am Holzwege ein Raum von 13 Ellen lang und soviel Ellen breit zur Aubauung einer Kalk- und Ziegelhütte gegen Bezahlung 5 fl zugemessen worden, so dem Fürstl. Amt Bürgel zu Lehn gehet und 2 fl jährlich zinsset, welcher Zins auf Michaelis 1718 zu erlegen angefangen.

Wenn dann aber gleichwohl durch göttliches Verhängnis sehr gefährliche und teure Zeiten mit eingefallen und derentwegen die Kalk- und Ziegelhütte nicht wohl zur Vollkommenheit ohne meinen großen Schaden und Geld-Borgen bringen kann; So ward diesfalls aus höchster Not gemüssiget, Eure Hochfürstl. Durchlaucht per viam supplicandi wegen Erlass dieses Zinses auf etl. Jahre lang anzugehen. Gelanget demnach hierdurch an Eure Hochfürstl. Durchl mein untertänigstes Suppliciren und Bitten, Eure Hochfürstl. Durchlaucht wollen doch gnädigst geruhen und mir in Ansehung angezogener Teure und Geld-Klemme Zeit, und weil ich noch kleine Kinder aufzuziehen, habe und desto besser die Kalk- und Ziegelhütte zum völligen Stand bringen möge auf etl. Jahr lang die 2 fl. Zins in Gnaden erlassen und dero fürstl. Amtsverwalter zu Bürgel, Herrn Jonathan Schade oder Euren E. Rat zu Bürgel gnädigst demandiren lassen, dass solcher Erbzins auf eine gewisse Zeit von mir nicht abgefordert werden möge.

Solche hochfürstliche Gnade und Clemenz wird Gott, der Allmächtige an mein und meiner kleinen noch unerzogenen Kinder statt Eu. Hochfürstl. Durchlaucht mit guter Gesundheit, langem Leben und glücklicher Regierung reichlich vergelten, ich aber mit den armen Meinigen zeitlebens hoch zu rühmen wissen. Bin bis in den Tod untertänigst gehorsamer Christoph Jahn

Bürgel, 22. 3 1720.

Auf der Adresseite des Briefes steht folgender Vermerk aus Weimar:

Der Fürstl. sächs. Amtsverwalter zu Bürgel Johann Jonathan Schade soll, wie Supplicantens Anführen beschaffen, auf was Weise er gebaut und wieviel er von sotaner Ziegelhütte an Geld-Zins und anderen Abgaben nach und nach erlegen soll

und noch restirt, ingleichen, ob er nicht diesfalls schon einige Freiheit oder sonsten etwas erhalten, seinen pflichtmäßigen Bericht nebst Zurücksendung dieses binnen 8 Tagen anhero gehorsamst erstatten.

Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 23.3.1720

Fürstl. Sächs. Cammer

KrAC B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 28f.

Erlaß des Herzogs vom 8.Mai 1714

(Der Text scheint verderbt zu sein. Oder fehlt im Original eine Seite?)

Von Gottes Gnaden.....fügen allen und jeden Unterbrigkeiten hierdurch zu wissen, dass selbige in den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Städten, Flecken und Dörfern gewisse Feuervisitatore, und zwar solche, an denen man sich benötigenfalls erhöhen kann, sowohl die Nacht durch eine Wacht von 4 Personen, welche aller Stunden durch alle Gassen zu gehen haben, verordnen nicht weniger, damit von denjenigen, welche mit Pferden versehen, zwei oder drei auf 4 Wochen der Reihe nach parat sein mögen, die Feuerrüstung anzufahren (es wäre denn, dass ein oder der andere auf die Frohn sich begeben müsse, auf welchen Fall der Folgende anzuweisen). Verfügung auch den Untertanen, dass sie bei Feuersnöten zur Rettung mit Eimern oder anderem dienlichen Gefäße und Geräte kommen mögen, Auflage tun sollen. An dem wird unser Will und Meinung vollbracht.....

Weimar, Wilhelmsburg 8.Mai 1714

Wilhelm Ernst

KrAC B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 29 f.

Den 15. Mai 1714

Nach geschehener Publication der hochfürstl. Verordnung zur Feuerrüstung sind folgende mit Pferden der Anspanner gemacht, als:

Jeremias Büchner, Hans Georg Quante, Andreas Füchsel und Hans Örtel die erste Woche,

die andere Woche Herr Heerwagen, Hans Naubauer, Christian Jahn, Ziegler jun. und Hans Friedrich Schwabe,

die dritte Woche, Herr Füchsel, Herr Bgmstr. Senf, Christoph Böhme und Hans Knappe,

die vierte Woche Nicol Knappe, Peter Böhme, Abraham Jahn, Herr Wilhelm Heßner.

Soll also mit dieser Anstalt und Verordnung solcher Gestalt continuiert werden von Monat zu Monat.

2.

Sind Visitatores aus den Ratspersonen und Viertelsmeistern von 8 Tagen zu 8 Tagen Aufsicht zu haben gesetzt worden.

1. Herr Kämmerer Heerwagen, Herr Kämmerer Schwabe die erste Woche

2. die zweite Woche Tobias Wenzel und Jeremias Büchner

3. Daniel Glaser und Hans George Blötner und so fort.

3.

Dem Nachtwächter ist der alte Brandordnungs-Punkt vorgelesen worden, wonach er sich soll künftig achten und welche Stunden er rufen soll.

B XVI/ 50 Nr. 1 Seite 28 ff.

Fürstl. Anweisungen für Feuerwachen, Visitatoren usw. 1714/1718

Nachdem bereits am 8. Mai 1714 aus Weimar angeordnet worden war, dass Nachtwachen zu bilden sind, die die ganze Nacht hindurch durch die Gassen zu gehen haben, und Gruppen von Pferdebesitzern Bereitschaftsdienst zum

Heranschaffen von Feuerrüstungen haben sollen, worauf die Meldung des Rates vom 15. Mai 1714 zurückzuführen ist, erging unterm 19.9.1718 noch folgendes Schreiben

„Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ernst.....p
Vor uns und unsern freundlich geliebten Vetter.....

Es ist leider bekannt, was Gestalt die seither in unserm gesamten Fürstentum und Landen verschiedene Feuersbrünste entstanden, wodurch viele unserer Untertanen in Armut und großen Schaden gesetzt worden.

Ob nun wohl bei dergleichen Unglück meistens schwer auf den Grund, woher das Feuer entstanden, zu kommen gewesen, und diejenigen, bei welchen es auskommen, sich öfters mittels Eides zu purgiren sich angemaßt, so ist doch nicht zu zweifeln, daß meistens solche Feuersbrünste von Verwahrlosung entstanden, welchem nach nötig sein will, die vor uns diesfalls vorhin emanirten Edicta zu wiederholen und zu schärfen.

Wir begehren daher für uns....., es wollen alle Unterobrigkeiten und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 30 Goldgulden über alle und jede von uns sowohl wegen der Feuerrüstungen und derer, wie auch der Feuerstätte Visitation, als der Nachtwachen halber publicirten Edicta stracklich halten und solche zuverlässige Anstalt machen, daß die Rüstungen und Feuerstätten öfters visitiert und die befundenen Mängel sofort abgestellt, nicht weniger mit den Nachtwachen continuiret werden möge.

Gleichwie nun solche Vorsorge zu ihrer und unserer gesamten Untertanen selbsteigenen Besten gerichtet sein wird, also werden wir hingegen falls die Unterobrigkeiten sich darin säumig erweisen sollten, nicht ermangeln, obige Strafe von ihnen stracks einbringen, auch wohl dieselbe, nach Befinden, wenn ein Schaden durch unterlassene Aufsicht und Visitation entstehen sollte, zur Ersetzung anhalten zu lassen. Gestalt den, um die Saumseligen desto eher zu erfahren, eine gewisse Person zur Generalvisitation bestellt werden soll. Und damit der Anlaß zu obgemeldeten Feuerunglück um so richtiger verhütet werde, so sollen nicht nur die Privatdarren, wo nicht dazu besondere Vergünstigung vorhanden, binnen weniger Monate abgeschafft, und hingegen gemeine Darren erbaut und diese wie auch die Schmiede-, Brau- und Backhäuser tüchtig verwahrt und so viel möglich von den Wohngebäuden, auch Scheunen und Ställen abgesondert werden. Wodurch die Unterobrigkeiten ebener maßen die Veranstaltung zu machen, und darüber bei oben gemelder Strafe zu halten haben.

An dem geschieht unsere Meinung....

So geschehen und geben Weimar zu Wilhelmsburg den 19.9.1718

Wilhelm Ernst“

(Actennotiz: publicirt der Bürgerschaft in curias den 30. Sept. 1718)

KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite 49
Viehhaltung 1726

Es hat der Durchl. Fürst und Herr , Herr Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp unterm 13. Mai c.a. anbefohlen: die wieder Hochfürstl. ausgegangene Verordnung und sub dato Weimar den 12. Martii 1681 publicierte Constitution, wegen übrig haltenden Rind- und Schafvieh, auch Tauben, eingerissene contravenierung zu untersuchen, sowohl das Rind- als Schafvieh mit Zuziehung der Steuereinnehmer umzuzählen, auch ein oder ander, so sein Contingent vollständig nicht haben möchte, von anderm Ort Vieh um die Hälfte zu Ersetzung desselben in die Trift nehmen wollte, aufzuzeichnen. Und dahero gegenwärtige Abgeordnete kraft angezogenen gnädigsten Befehls beordert, eine umständliche accurate Designation nach Zuziehung und Abhörung des , was an Küh, Gelte, Schaf, Lämmer, Tauben und Acker jetzo besitze, zu verfertigen und solche auf ihre Pflicht zu Erstattung des untertänigsten Berichts anhero zu überreichen, anbei, was etwa in jedem Hause Sonderbares wegen Dürnung des Flachses in Stuben und Backöfen angetroffen, zugleich mit zu berichten.

Schloßbürgel den 15. October 1726

Fürstl. Sächs. Weimar. Hofrat und Oberamtmann
Basilius Edler von Gleichenstein

KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite 50
Vorfall bei Viehzählung und Flachs-Dörrung

Actum Stadt Bürgel den 16. Octobris 1726

Auf erhalten Ordre aus hiesigen hochfürstl. Amt des hochfürstl. gnädigsten ehemals ergangenen Befehlen zu untertänigster Folge mit dem Steuereinnehmer, Herrn Adam Heinrich Schultze, und Gerichtsschöpffen Büchnern, das Vieh in der Stadt Bürgel umbzählen und zugleich zu Vermeidung besorgender Feuersgefahr auf den Flachs Aufsicht in den Stuben und Backöfen nach den diesfalls ergangenen Rescriptis wegen des Flachsdörrrens zuhaben,

gleich wie nun ratione die Pflicht mich hierzu verbunden machet, also habe zuallererst

1. bei Herrn Cämmerer Christian Ehrenfried Henske Flachs im Backofen gefunden, wofür ein Bort gestützt und mit Leimen eingeklebt, auch Backsteine im Ofenloche gesetzt waren.
2. Bei Philipp Reichmann, Seifensieder dergleichen, wofür ein Bort gemacht, und
3. bei Hans Heinrich Jahnen ebenfalls das Verbot übertreten worden.

Als wir nun fast mit Umzählung des Viehes zu Ende und auf dem sogenannten Hanfsacke waren, kam der bish. BM Herr Johann Temler und dessen cum spe succedendi adjungirter Herr Vice-BM Christoph Salomon Lincke nebst 2 Cämmerern und so viel
Flachsuchen zu protestiren und ad serenissimi zu appelliren. Welches denn ich auch mit aller untertänigster Devotion angenommen und dabei bescheidenlich remonstriret, wie sie, da man Hochfürstl. Gnädiger Herrschaft Interesse als sämtlich

der (?) untertänigst Diener zu observiren, nicht nötig hätte, hierwider Einwand zu tun. Dem ungeachtet ließ sich Herr Vice-BM gegen seinen Herrn Collegen und Bürgermstr. vernehmen: sie würden ja kein Amts..... noch wollen sie ungeachtet der gegenwärtigen Bürger (??) . Auf mein Befragen, ob sie wider Umbzählung des Viehs und Flachs-Dörrens, welches beides von Gnäd. Herrschaft so oftmal anbefohlen, einzuwenden und ob sie aus eigener Bewegniss oder des Rats Erfordern und Eingeben erschienen und diese Protestatio eingewendet? mit Nein geantwortet und dabei ausdrücklich gesagt: der BM hätte sie fordern lassen. Unterdessen bin sogleich in Fürstl. Amt gegangen und die vermeintl. Appellation, so doch contra jura serenissimi und welche zu conserviren ich expresse verpflichtet, daselbst behörig angebracht, und um Erstattung nötigen Berichts nachgesucht, auch dieses alles zur gehorsamen Relation erstattet.

Bürgel, 16.10.1726

Christian Schwabe, Landrichter

**KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite 51
Eodem**

Da aus hochfürstl. Amte wieder in die Stadt komme, sehe ich den ganzen Rat exclus. Herrn Dr. Ebarten den Markt und die Gasse hinauf gehen, vernehme auch zugleich, dass dem Hutmann und Ratsdiener vom Vice-BM Lincke verboten worden, weiter mit herumb zu gehen, hergegen aber ihm anbefohlen, das Horn zu blasen und das Vieh auszutreiben, welches doch die meisten Bürger aus untertänigsten Respect gegen Hochfürstl. Durchlaucht nicht getan. So denn ebenfalls nachrichtlich anhero registriret worden, act. uts

Christian Schwabe, Landrichter

Dass Vorstehendes alles mit angesehen und selbst gehöret, bezeuge mit eigenhändiger Unterschrift.

Bürgel, 16. October 1726

Schultze, Steuereinnehmer

KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite 52

Hochwohlgeborener Herr, gnädiger Herr,
ich habe zwar gestern mich bemüht, von dem hiesigen Herrn Steuereinnehmer Schultze die Collationierung der Specification des am 16. hujus umbgezählten Stadtviehs zu bewirken, selbigen aber nicht zu Hause antreffen können, jedoch, bei heutiger urgirung dessen, zur Resolution erhalten: wie nach der Zeit verschiedene Bürger sich gemeldet und das angegebene Vieh als geschlachtet weiter nicht versteuern wollten, daher eine abermalige baldige Umzählung von Nöten sein würde. Er hätte die Specification noch in seiner Schreibcassel und wollte des nächsten mir solche communiciren. Wann nun besorge, dass hierunter auf Seiten der Bürger, die ohnedem obbenimten Tages, während der Umbzählung, auf E.E. Rats Veranlassung, das Vieh auf die Gassen getrieben, Unterschleiff, zum Praejudice Hochfürstl. Gnädiger Landesherrschaft, gesucht werde, als habe meiner Pflicht nach nicht

ermangeln sollen, dieses zu melden und zu gnäd. Gefallen zu stellen, ob sie geruhen
möchten, anderweitige schleunige Umbzählung wider Vermuten

.....
Bürgel,

Christian Schwabe, Landrichter

KrAC B XXII 81 Nr. ??? Seite ???

BILANCE

Nach der alten Sachsen Weimar. Landesordnung 1589 und bisherigen Observanz
gezogen, kraft welcher
auf 1 Hufe immer 8 Schafe und
auf 3 Äcker 1 Kuh zu halten.

Wer aber darüber hält: die Übermaße wegzurechnen besage hochfürstl.
Ausschreiben Altenburg den 25. Oct. 1670 und demselbigen Jahr abgefassten
Recess dazu.

Wenn also bei der Stadt Bürgel itzo 31 Kühe übermäßig befunden worden und
kommt daher auf gnädigsten Verhaltungsbefehl, wie sotane Personen anzusehen
und daher bei denen in ultima circa das spatium (Raum) dazu gelassen worden.
vide TrifftsActa Nr. 12 fol. 13

Ebenmässige Beschaffenheit hat es mit den Schafen:

der nicht 3 Acker Feld hat, darf kein Schaf halten;

wer aber 3 Acker besitzt, kann 2 Schafe

wer 6 Acker besitzt, kann 4 Schafe,

wer 9 Acker besitzt, kann 6 Schafe und

der 12 Scheffel Acker besitzt, kann acht Schafe in die Trift bringen.

Wir der hierob besonders aufgerichtete Recess 1670 weitläufiger Meldung tut und
dieses nur zur künftigen Entscheidung in untertänigster Submission mit beigelegt
worden.

31. Oct. 1726

Basilius Edler von Gleichenstein

ThHStAW B 2906 1738
Mag. P. Kuntzius in Thalbürgel

1731 gilt Mag. P. Kuntzius als unbescholten und wird als möglicher Kandidat für eine Stiftspredigerstelle genannt.

Bericht an Herzog am 30.9.1738:

„... berichtet, was maßen eine fremde Soldatenwitwe namens Christina Elisabetha Schmidin dem Pfarrer und Adjuncten M. Kuntzius zu Thal-Bürgel, welchen sie an seines Leibes Schaden zu curieren versprochen, berüchtiget, dass er sie zeitwährender Cur unzüchtig betastet und begriffen habe, worüber dieselbe, weil sie über den schon erhaltenen Arztlohn nachero unter Bedrohung, daß sie solches ofenbaren, und der Adjunctin, wann sie selbige nicht wieder ins Haus lassen würde, die Fenster einschmeißen wolle, arretiret worden, nach dessen Erfolg dieses Weibs-Stück in dem Fürstl. Amt bei der Verhör die Denunciation in so ferne, daß der Adj. Kuntz sich der unzüchtigen Betastung bei ihr in währender Cur gelüsten lassen und sie begriffen habe, zwar eingeräumt, darneben aber hinzugefügt, wie sie nicht sagen könne, daß etwas Böses begangen worden, noch auch wüsste, ob man sie nur auf die Probe stellen wollen.

Wobei sie die obberührte Bedrohung wegen des Fenster Einwerffens eingestanden. Ob nun wohl der Adj. M. Kuntz, daß er in seinen confuso statu dieses Mensch begriffen hatte, sich nicht mehr besinnen, auch sich hiernächst mit denen zu selbiger Zeit gehabtten intervallis lucidis et minus lucidis entschuldigen wollen.

So hat er doch wohl bei dem commissarischen Verhör als in der nachher bei dem Fürstl. Obercons. übergebenen deduction unterthänigst gebeten:

Mit seinem elenden Leibeszustande commiseration zu haben, und die Sache in Gnaden zu abolieren.

Wir haben hiernächst und damit die Zuhörer indessen, ohn die Sache erörtert, kein Ärgernis nehmen mögen, auf die Suspension erkannt, auch das Behörige an den Sup verfügt....“ Weimar, 30.9.1738

Am 30. 12.1738 verfügt der Herzog: Kuntzius völlig removieren
Schmidin ins Gefängnis

ThHStAW B 8449 0
Verkauf MM 1729/30

S. 2: I. Pertinentien:

1. Das Wohnhaus und Mühlengebäude mit Stuben
2. eine anno 1716 neuerbaute Scheune
3. eine dreifache und eine doppelte Schweinekobe
4. einen Kuh- und Ochsenstall
5. einen Kuh- und Eselsstall
6. zwei Mühlgänge
7. einen Maltzgang mit aller Zugehör
8. das Mühlbette ist anno 1723 neu erbaut
9. eine kupferne Mühlmetze
10. eine eiserne Ofenblase
11. einen Garten mit einem Zaun umgeben
12. 11/4 ar Feld neben dem Thälischen Gottesacker
13. ein Stück Wiese über dem Mühlbache
14. eine viertel Acker Krautland bei Gniebsdorf
15. ist alles Steuer- Geschoß- und Frohnfrei
16. ist die Stadt Bürgel schuldig, alle ihre Maltze in solcher Mühlen zu mahlen und muß von jedem ganzen Gebräude drei Viertel gehäuft Bürgelischen Maßes entrichten.
17. ist diese Mühle befugt, nebst der TM die Stadt Bürgel und alle Amtsdörfer zu betreiben

II. Onera

Sie muß, wenn sie erblich verkauft wird,
50 fl. an Gelde, dann
49 Schfl 2 2/3 mz. Weimarisch, an 20 Schffl. Bürgel. Gemäßes Korn u.
49 Schfl 2 2/3 mz Weimarisch, an 20 Schffl Bürgel. Gemäßes Metz-
Malz in das fürstl. Amt, halb Walpurgis und halb Michaelis
entrichten, auch
12 Schffl. 1 V 2/3 mz Weimarisch, an 5 Scheffel Bürgelisch Gemäßes
Korn dem fürstl. Amte zu Frohnbrote metzfrei mahlen und
bei künftigen vorhandenen alientationen solcher Mühlen und deren
Zugehörungen der Käufer dem fürstl. Amte Bürgel das Lehngeld a 5 pro
Cent entrichten, ferner
ist der Besitzer dieser Mühlen schuldig, nebst dem Inhaber der TM und
SM die Stege und Brücken über den Bürgelschen Gleisbach [vom]
großen Wäher(= Wehr oder Weiher?) an bis zu der SM, wozu das fürstl.
Amt das Holz gibt und anführen läßt, dergestalt zu erhalten, daß er das
Holz fällen, zerschneiden und legen helfe, und bekommen die
genannten 3 Müller, wenn sie vom Amte zu solcher Arbeit angeleget
werden, einen halben Eimer Bier.
Auch muss diese Mühle nebst vorgedachten beiden (als der TM und
SM) auch die Halseisen und Fronstöcke arbeiten und in Besserung
erhalten helfen, bekommen darüber, wie bei Legung der Brücken und
Stege ½ Eimer Bier aus fürstl. Amte.

III. Soll mit allen oben erwähnten Pertinentien, Gerechtigkeiten und Freiheiten, auch oneribus vererbt werden um und vor 1600 fl Meißnischer Währung.

Weimar, 25. Mai 1729

ThHStAW B 8449 BI 9r.

**Kaufgebot des Müller Gottfried Heinicke aus Tiefurt für die MM
vom 18.8.1729**

Aufsatz des Kaufs der Mittelmühle zu Thalbürgel, der Anschlag zu ein[em] Gebot, darauf setzen,

1.

Auf diesen Anschlag der Hochfürstl. Mühle setze ich auf gesetzte Posten, als erstlich, wie fürstl. Kammer gesetzt auf 50 fl. biete ich jährlich 30 fl. Erbzinsen, ingleichen auf 20 Scheffel Korn biete ich jährlich 15 Scheffel, auf 20 Scheffel Malz jährlich 15 Scheffel. Diese vor alle drauf haftenden Steuern, nicht mehr, als die gesetzte Erbzinsen gegeben werden, und von allen andern Beschwernissen befreit sein soll, als wie der Anschlag lautet.

2.

Soll die Kaufsumme auf das Sommergebot 1300 fl. Meißnische Währung geboten sein. Und zur Angabe sollen 800 Gulden gezahlt werden, das übrige auf drei Dachezeiten, als nämlich: 166 fl. 14 Gr die erste Dachezeit

166 fl. 14 Gr. die andere Dachezeit

166 fl. 14 Gr. die dritte Dachezeit

und nach den gesetzten Posten Hochfürstl. Kammer vor gnügend werden soll, und zum wirklichen Erbkaufe, wie der Anschlag lautet, stark werde.

3.

Die Berechtigung der Mahlleyde, als wie diese Ördter, von den Nausenmüller, wie auch Papiermüller, in die Stadt Bürgel, Thal, Grögay, Boböck und Waltäck nicht betreiben dürfen, aber itzo diese nach keinem Verbote sich richten, sondern ohne hin-zu-Mahlen in den verbotenen Örtern abholen lassen, und die Thalmüllen viel Mahlleydt zu sich ruft, daß sie es nicht bestreiten können. Dies Mahlen in andere Mühlen schaffen, welches ihnen schon bei Strafe verboten, doch nicht gehalten, dadurch die Mittelmühle Schaden leiden muß.

4.

Wechen dem Pächter in Gniebsdorf, daß er ane Ursachen weg gemahlen, daß der Mühle ein herper Schade ist. Solcher mein Dache, wie ich von mein Vorfahren Nachricht habe, dies do mahlen müssen.

5. Wollte noch was von Löde haben, und das Stückchen Lede liegt auf der Rodigast, welches noch nicht recht jankbar ist, steht nicht im Anschlag, welches vorm Jahre dazu geschlagen.

6. Wollte noch etwas von Löte dazu haben, da schon noch Fläkgen sein, die sich dazu schüken und wenich Schaden der Herrschaft tut.

7.

Diese 4 Klaftern scheite und eine Herführe welches bei der Mühggle verbleiben solle.

8.

Mit dem halseisen-Säulen setzen soll die Mühle befreit werden, wie auch mit den Brücken und stechen, da ich die zwei Stehe (Stege) bei der Mühle alleine lechen (legen) will nebst dem Amtszimmermann und daß die Herrschaft doch das Holz dazu gibet.

9.

Doch daß wechen (wegen) der wenichen Fischerei als so weit der Mühlenteich gehet, dabei gelassen werden.

10.

Solches ich der Hochfürstl. Kammer vorgetrage. Meine Antwort auf diese Kaufsumma, wie auch Zinsen und dazu erbetenen Stücken, wie sie solchen doch baltige Resolution erhalten werden.

So geschehen, Tieffurt, den 18.8.1729 Gottfried Heinicke

ThHStAW B 8449

Verkauf der MM aus Stiftsbesitz 1729

Die Akte enthält detaillierte Angaben zum Bestand der MM 1729. Kopie empfehlenswert

Interessenten für den Kauf:

Christian Friedrich Kuhn, PM zu Nausnitz 30.7./1.8. 1729

Gottfried Heinicke, bish. Pächter der MM 18.8.1729

Hans Georg Possert, PM bei Eisenberg

Keiner will die Mühle kaufen, weil zu teuer, die Mühle baufällig. Die Akte enthält einen Kostenanschlag, was alles noch gebaut werden soll, bevor die Mühle verkauft werden kann. Akte schließt ohne Ergebnis.